

Arbeiterstimme

Einzelnummer 10 Pf.

Verlag: „Arbeiterstimme“, Dresden-Mittstadt
Geschäftsstelle und Expedition: Güterbahnhofstraße 2
Komm. Nr. 17969 • Postfachkonto: 1111
Dresden-Telefon 18656, Emil Schlegel

Organ der KPD.
Sektion der Kom. Intern. (Bezirk Ostschlesien)

Schriftleitung: Dresden-Alt., Güterbahnhofstr. 2
Zensur: Amt Dresden Nummer 17959 • Druckschiff
„Arbeiterstimme“ Dresden • Sprachstunden der Schriftleitung:
Wochentags nachmittags von 8-5 Uhr (außer Sonnabende)

Beilagen: Der rote Stern • Die Kommunistin • Der Kom. Gewerkschafter • Der Kom. Genossenschaftler • Wirtschaftl. Rundschau • Kunst und Wissen

2. Jahrg.
Bezugpreis für den Monat frei ins Haus 2 RM.
Halbjährlich 12 RM. • Auch die Post bezogen monatlich 2 RM.
(ohne Zustellungsgebühr) • Im hohen Maße beliebt ist die
Beilage auf Lieferung der Zeitung oder auf Nachzahlung bei
Bezugsstelle • Einzelne Hefen einzeln an Sonn- und Feiertagen

Drei Pfennig
Sonnabend, 2. Januar 1926

Anzeigenpreis:
Die normal gebundene Monatsbeilage oder deren Raum 0,20 RM.
für Familienanzeigen 0,20 RM., für die Postanschrift angeschlossen
an den dreifachen Tarif 1,25 RM. • Anzeigen-
annahme tags vorher bis 4 Uhr nachmittags in der Expedition

Nr. 7

Korruptionsstandal im Reichstag

Der deutschnationale Abgeordnete Everling als Rechtsanwalt monarchistischer Privatinteressen

Der Rechtsanspruch des Reichstages legte am Freitag, den 2. Januar, die Besprechung des tatsächlichen Materials zur Prüfung und sühnlichen Fürstenabfindungsfrage fast.

Während gestern die Geheimräte des preussischen Finanzministeriums auf die Frage nach der Stellung der preussischen Regierung zu der reichsgesetzlichen Regelung der Frage keine klare Stellung genommen hat, erschien heute auf Ladung des Ausschusses der preussische Finanzminister Häppler-Wischoff persönlich und gab über die Frage folgende Erklärungen ab:

Als die preussische Staatsregierung im letzten Frühjahr die Verhandlungen mit den Hohenzollern wieder aufnahm, glanzte sie auf eine reichsgesetzliche Regelung nicht mehr rechnen zu können. Der Antrag Müller-Franken war nicht mehr zur Geltung gekommen und im neuen Reichstag nicht wieder aufgenommen worden. — Wir wurden in unserer Aufassung noch bestärkt dadurch, daß unter dem Aufwertungsgebot gefällter Antrag, wonach die Länder das Recht haben sollten, über die Höhe der Aufwertung der Rentenansprüche der normals mediatistischen und deposedierten Fürsten, durch Bundesgesetz zu entscheiden, zwar vom Reichstag angenommen, aber von der Reichsregierung und dem Reichstag nicht in das Gesetzesbuch aufgenommen wurde. Dennoch muß deshalb festgestellt, daß auch nach diesen, während des letzten Jahres dem Reichstag entzogenen Landesverträgen von den Reichstagen der Hohenzollern und hohenzollernischen Fürsten, die sich auf 1 1/2 Millionen belaufen, zugesprochen werden. Wir haben daher auch mit diesen ehemaligen Fürsten Verhandlungen eingeleitet. Und ebenso mußten wir, nachdem wir auf ein Reichsgesetz nicht mehr hoffen konnten, einen Vergleich mit dem ehemaligen preussischen Könige anstreben. Wir konnten die Dinge nicht den Gerichten überlassen, wenn der Staat nicht unermesslichen Schaden erleiden sollte. Der Vergleich entspricht durchaus nicht unseren Wünschen, aber wir mußten damit fürlieb nehmen, weil uns die Ermächtigung des Reiches fehlte.

Der gegenwärtige Standpunkt der preussischen Regierung ist nun folgender: Sollte das Reichsgesetzgeber uns die Ermächtigung, die uns bisher fehlt, noch in letzter Stunde geben, so werden wir den im Reichstag abgeschlossenen Vergleich zwar vollständig dem Reichstag Landtag und Staatsrat vorlegen. Wir werden ihnen aber nicht die Annahme des Vergleiches vorschlagen, sondern wir werden dann vorschlagen, von der reichsgesetzlichen Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Das heißt also, auch die preussische Regierung, die gestern nicht klar stehen bekennen wollte, stellt sich heute auf denselben Standpunkt, wie schon gestern der Vertreter der sühnlichen deutschnational-monarchistischen Landesregierung: Thüringen und Preußen fordern die reichsgesetzliche Regelung der Fürstenabfindung.

Auf die Anfrage eines Zentrumsvorredners gab der preussische Finanzminister nach Beispielen für die Art und Weise, wie die deutschen Fürsten aus ihrem tiefen monarchistischen Empfinden heraus den demangulierten Fürsten nicht nur 1400- bis 1500-Mark Aufwertung, sondern auch noch alle möglichen anderen Vorteile zugesprochen haben. Sie haben die „allerhöchsten Kabinetsbeschlüsse“, durch die der preussische König Wilhelm IV. in diesen Fällen das Staatsgut einzeln für das Privatvermögen des Fürsten aber jenes Habenzollernsprosses erklärt hat, als rechtliche Grundlage und auf dieser „gesetzlichen“ Grundlage die reichsgesetzlichen Ansprüche der Hohenzollernfamilie anerkannt.

Auf weitere Anfragen bestätigte der preussische Finanzminister noch einmal ausdrücklich, daß der jetzt abgeschlossene Vergleich mit dem preussischen Fürstenhaus für den Staat ein ganz günstiger ist, als der frühere vom Jahre 1920.

Der Ausschuss trat hierauf wieder in die Besprechung des sühnlichen Materials ein. Der sühnliche Finanzminister sagte hierzu berichtet über den Stand der Abfindungsfrage in Sachsen-Meiningen und in Sachsen-Gotha. Hierbei gab es einen sensationellen Zwischenfall. Der Finanzminister hatte berichtet, daß der abgeordnete Herzog von Meiningen den von ihm vorgelegten Vergleich im wesentlichen im Prospektwege angelehnt hat. Als ihm darauf die Frage vorgelegt wurde, auf welche Gründe diese Anfechtung sich stütze, plauderte dieser reichsnahe, deutschnationale Mann ein lange verborgenes Geheimnis aus, indem er harmlos erklärte:

„Meiner diese Dinge kann man ihnen der hier anwesende Herr Everling Auskunft geben, der ja der Rechtsanwalt des Meiningener Herzogs in dem schwebenden Prozesse ist.“

Auf diese Bombe hin erhob sich bei den Linksparteien ein Sturm der Entrüstung, während die Rechtsparteien sich in verlogenen Schwelgen hielten. Herr Everling hatte scheinheilige Anklagen über den Herzog vorgelesen, daß in diesem Ausschuss zwar die Länder gehört würden, aber nicht die andere Seite, die an der Abfindung beteiligten Fürsten. Nun wurde dieser Schwind entlarvt.

Der Rechtsanwalt der Fürsten ist als Volksvertreter im Reichstagsausschuss und nimmt hier die vermögensrechtlichen Interessen seiner Auftraggeber wahr.

Eine bürgerliche Fraktion nach der anderen mußte nunmehr vor der kompromittierten deutschnationalen Partei abtreten. Zentrum, Demokraten, Sozialdemokraten und Volkspartei erklärten nacheinander, daß ihre Fraktionen in einem solchen Falle ihren

deutschnationalen Fraktion gab durch ihren Führer Hahnemann die Verlegenheitsklärung ab, daß sie den Fall ihrer Fraktion zur Prüfung vorlegen wird.

Die kommunistischen Vertreter im Ausschuss, die Genossen Kerschauer und Kersch, geisteten wiederholt mit Schärfe das unerhörte Verhalten des Herrn Everling und seines Partei in dieser Frage. Immer deutlicher zeigte sich die Wahrheit des Satzes von Marx, daß die Parlamente sich mehr und mehr in Höhe geschäftsführende Ausschüsse der herrschenden Klasse umgewandelt haben. Hier zeigte sich dieser Zustand dazu, daß ganze parlamentarische Parteien im Parlament nur noch die vermögensrechtlichen Interessen ihrer dasongesagten Herrschaftsklassen vertreten. Das schämte aber ist, daß Herr Everling seine Beteiligung auch dem Ausschuss selbst noch bis zu dieser Stunde verschwiegen hat. Wenn nicht der hohenzollernische Herr v. Kückhagen der Sache die Schelle umgehängt hätte, so würde Herr Everling vermutlich immer weiter als treuer Diener seiner ihn behandelnden Auftraggeber an den Ausschussverhandlungen teilgenommen haben. Jetzt würden die Kommunisten ihn, wenn er nicht freiwillig die Konsequenzen zöge, durch einen formellen Antrag dazu zwingen.

Auch die Sozialdemokraten kündigten an, daß sie einen solchen Antrag zur Beilegung der aufgedeckten parlamentarischen Korruption unterstützen würden. Dagegen wandte sich der völkische Vertreter im Ausschuss, Herr Kuhn, bezeichnenderweise gegen einen solchen Antrag und unterstützte voll und ganz die Haltung der deutschnationalen Fraktion und ihres Herrn Everling. Die Kommunisten werden, da das korrupte Parlament verlegt, das Volk zum Entschluß ansetzen.

Die Wertütigen sollen die Fürstenmütterchen bezahlen

Berlin, 2. Januar. (Eigener Drahtbericht.) Die Morgenpresse bespricht einen neuen besonders tödlichen Fall der Forderung des früheren Fürstenhauses Mecklenburg-Strelitz. Nicht wenig dankt, daß die dasongesagte mantingonische Kronprinzessin über 8 Millionen Mark erhalten soll, wurde vor kurzem ein neuer Antrag angekündigt, der den die Erben des letzten Fürsten die Verpflichtung, eine jährliche Pension von je 20 000 Mark den früheren Mütterchen des früheren Großherzogs zu zahlen, auf das Ende abwälzen wollen.

Reichsbanner gegen die Fürstenabfindung

Breslau, 2. Januar. (Eigener Drahtbericht.) Die Generalkonferenz des Breslauer Reichsbanners nahm eine Resolution zur Fürstenabfindungsfrage an, in der es heißt: „Wir verlangen von den sühnlichen Volksvertretern, daß sie jeden Anspruch des sühnlichen Hohenzollernhauses und der ehemaligen deutschen Fürsten auf das von ihnen geraubte Gut zurückweisen. Für den Fall einer unbefriedigenden Lösung im Reichstag wird ein Volksentscheid verlangt.“

Massenbewegung gegen die Fürstenabfindung

Halle, 2. Januar. (Eigener Drahtbericht.) Am Sonntag den 10. Januar finden im Bezirk Halle-Merseburg in 16 Ortsgruppen Demonstrationen für entschädigungslose Fürstenentzignung statt. Bemerkenswert ist, daß nicht die KPD, allein daran teilnimmt, sondern daß das Christentum der freien Gewerkschaften und andere proletarische Organisationen dazu aufgerufen haben. In Zeitz, Wittenberg, Seitzfeld, Torgau und Krahn beteiligt sich an den Demonstrationen die SPD. und das Reichsbanner.

Millionengehälter für Reichswehr-offiziere

Reaktion der kommunistischen Reichstagsfraktion
Die kommunistische Reichstagsfraktion hat folgende Interpellation im Reichstag eingebracht:

„Zur Abfindung der bürgerlichen Klasse hat die Reichsregierung für die Errichtung eines Kasinos für die 30 Reichswehr-offiziere in Jüterbog 1 Million Mark bewilligt. Diese Summe macht ein Fünftel des Betrages aus, der vor Weihnachten für die drei Millionen Erwerbslosen bewilligt worden ist. Während gegenüber den Erwerbslosen, den Arbeitslosen und den Beamten die Reichsregierung ihre ablehrende Haltung damit begründet, daß angeblich kein Geld vorhanden sei, müssen die weitesten Kreise der Bevölkerung mit Entsetzen feststellen, wie freigebig die Reichsregierung für eine Handvoll Offiziere, wie freigebig die Reichsregierung den Geldforderungen der Fürsten, nachhinkt hat. Ist die Reichsregierung bewußt, daß eine solche Verfahrensweise gegenüber der entsetzlichen Notlage der arbeitenden Massen ein Verbrechen ist? Ist die Reichsregierung bereit, die Bewilligung zu streichen und diese Mittel für die Arbeiterklasse zu verwenden?“

Volksentscheid und Volksbegehren

Von Walter Stöcker

Durch die Kampagne für den Volksentscheid auf entschädigungslose Entzignung der ehemaligen Fürstenhäuser ist die Frage eines Volksentscheids zum ersten Male in Deutschland aktuell geworden. Das Verfahren bei einem Volksentscheid und einem Volksbegehren regelt sich nach den Artikeln 72, 73, 74 und 76 der Reichsverfassung und dem Gesetz über den Volksentscheid vom 27. Juni 1921. Demnach findet in Deutschland, d. h. im Reich (in den Ländern sind die Bestimmungen über den Volksentscheid im Rahmen der Länder sehr verschiedenartig) ein Volksentscheid in folgenden sechs Fällen statt:

1. Wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Reichstagswähler unter Zugrundelegung eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfs dessen Vorlegung begehrt hat und dieser Gesetzentwurf im Reichstag nicht unverändert angenommen worden ist.

2. Wenn auf Verlangen eines Drittels des Reichstags die Verhängung eines vom Reichstag angenommenen Gesetzes um zwei Monate ausgesetzt ist und ein Zwanzigstel der stimmberechtigten den Volksentscheid beantragt hat.

3. Wenn der Reichspräsident bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichstag und Reichsrat über ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz den Volksentscheid innerhalb dreier Monate anordnet.

4. Wenn der Reichspräsident den Fall, daß der Reichstag entgegen dem Einspruch des Reichsrats ein Gesetz mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen hat, darüber einen Volksentscheid anordnet hat.

5. Wenn der Reichspräsident den Volksentscheid über ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung anordnet hat.

6. Wenn der Reichstag entgegen dem Einspruch des Reichsrats eine Verfassungsänderung beschlossen und der Reichsrat innerhalb zweier Wochen den Volksentscheid verlangt hat.

Da nach Artikel 73 der Reichsverfassung ein Volksentscheid über Fragen des Haushaltsplanes, über Abgabengesetze und Befolungsordnungen ausdrücklich als unzulässig erklärt werden, sind alle übrigen Fragen als zulässig für einen Volksentscheid bestimmt worden.

Auf Grund dieser festgelegten Bestimmungen kann also der Reichspräsident über jedes vom Reichstag beschlossene Gesetz einen Volksentscheid anordnen, ferner in Konfliktfällen zwischen dem Reichstag und dem Reichsrat. Der Reichsrat kann einen Volksentscheid verlangen, wenn er verfassungsändernde Beschlüsse des Reichstags abgelehnt hat. Das „Volk“ selbst kann einen Volksentscheid verlangen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Reichstagswähler es fordert; oder im Falle der Aussetzung der Verhängung eines Reichsgesetzes, wenn ein Zwanzigstel der stimmberechtigten Reichstagswähler den Volksentscheid verlangt.

Bei einem Volksentscheid, der durch die Reichsregierung und auf Kosten des Reichs durchgeführt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Soll auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten erforderlich.

Die Technik eines Volksentscheids wird nach dem System der Reichstagswahl durchgeführt; die Wähler müssen sich zu den zur Entscheidung stehenden Gesetzentwürfen in schriftlicher Eintragung für Zustimmung oder Ablehnung der Entwürfe mit Ja oder Nein erklären. Bei einem Volksentscheid über ein Volksbegehren kommt vor von den Antragstellern verlangte Gesetzentwurf und der vom Reichstag beschlossene abweichende Gesetzentwurf zur Abstimmung.

Für die Arbeiterklasse kommen bei einem Volksentscheid in erster Linie die beiden einleitend genannten ersten Fälle in Betracht, vor allem der Volksentscheid auf Veranlassung eines Volksbegehrens durch ein Zehntel der stimmberechtigten Reichstagswähler, also durch 3 000 000 Wähler.

Da die Arbeiterklasse selbst einen Volksentscheid nur durch ein Volksbegehren herbeiführen kann, sind auch die Bestimmungen über das Volksbegehren von Bedeutung. Anträge auf Herbeiführung eines Volksbegehrens sind von 5000 stimmberechtigten zu unterzeichnen. Von der Vorbringung dieser Unterschriften kann abgesehen werden, wenn die Vorhandlung einer Veranlassung den Antrag stellt und glaubhaft macht, daß ihn 100 000 ihrer stimmberechtigten Mitglieder unterstützen. Neben die Zulassung des Antrages entscheidet der Reichspräsident des Innenministeriums über den Antrag, so veröffentlicht ihn der Reichspräsident des Innenministeriums im Reichsanzeiger und legt dabei Beginn und Ende der Eintragungsfrist fest. Die Frist beginnt frühestens zwei Wochen nach Veröffentlichung der Zulassung und soll in der Regel 14 Tage umfassen. Die Landesregierungen sollen die